|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| § 5 Organe  2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind ~~der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter~~ die bis zu drei Verbandsvorsitzenden.  Jeder ist allein vertretungsberechtigt. | § 5 Organe  2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bis zu drei Verbandsvorsitzenden.  Jeder ist allein vertretungsberechtigt. | *entspricht Änderung in § 7 (Abs. 1a)* |
| § 6 Chorverbandstag (Mitgliederversammlung)  1. Der Chorverbandstag findet alle zwei Jahre statt, im jährlichen Wechsel mit den Bezirkstagen.  a. Der Chorverbandstag soll i.d.R. als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.  b. Anstelle des Chorverbandstages nach Absatz 1a kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung (MGV) einberufen werden. Die virtuelle MGV ist gegenüber der präsenten MGV nachrangig. Der Verbandsbeirat entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.    Die virtuelle MGV findet in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen MGV richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die MGV.  § 7 Verbandsbeirat   1. Der Verbandsbeirat besteht aus:    1. geschäftsführendem Vorstand   ~~ der Verbandsvorsitzende~~ bis zu drei gleichberechtigten Verbands- vorsitzenden  ~~ bis zu zwei gleichberechtigte Stell-~~ ~~vertreter~~   * + - Finanzvorsitzender     - Stellv. Finanzvorsitzender   ~~ Verbandsschriftführer~~   * + - Vorsitzender Chorjugend | § 6 Chorverbandstag (Mitgliederversammlung)  1. Der Chorverbandstag findet alle zwei Jahre statt, im jährlichen Wechsel mit den Bezirkstagen.  a. Der Chorverbandstag soll i.d.R. als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.  b. Anstelle des Chorverbandstages nach Absatz 1a kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung (MGV) einberufen werden. Die virtuelle MGV ist gegenüber der präsenten MGV nachrangig. Der Verbandsbeirat entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.  Die virtuelle MGV findet in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen MGV richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die MGV.  § 7 Verbandsbeirat   1. Der Verbandsbeirat besteht aus:    1. geschäftsführendem Vorstand   ~~~~ bis zu drei gleichberechtigten Ver- bandsvorsitzenden   * + - Finanzvorsitzender     - Stellv. Finanzvorsitzender     - Vorsitzender Chorjugend | *in Präsenz*  *virtuell*  *Die Funktion des Schriftührers entfällt*  *Stärkung der Jugend* |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| b. erweiterter Beirat  ~~ Mitglieder des geschäftsführenden~~ ~~Vorstandes~~   * + Verbandschorleiter   ~~ Stellv. Verbandschorleiter~~   * + Bis zu zwei Bezirksvertreter ~~(zwei~~ je Bezirk~~)~~   ~~ Vorsitzender der Chorjugend~~  ~~ Jugend-Verbandschorleiter~~   * + Stellv. Vorsitzender Chorjugend   2. Der Verbandsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsbeirats-mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Verbandsbeiratsmitglied hat eine Stimme. ~~Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorsitzenden.~~  3. ~~Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter~~ Die bis zu drei gleichberechtigten Verbandsvorsitzenden und die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden vom Chorverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt – mit Ausnahme des Verbandschorleiters; dieser wird durch den Vereinsbeirat bestellt. Scheidet ein Mitglied während einer Wahlperiode aus dem Verbandsbeirat aus, so kann durch Beschluss des Verbandsbeirates eine geeignete Person aus dem Beirat bis zum nächsten Chorverbandstag beauftragt werden. | 1. erweiterter Beirat    * Verbandschorleiter    * Bis zu zwei Bezirksvertreter je Bezirk    * Stellv. Vorsitzender Chorjugend   2. Der Verbandsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsbeirats-mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Verbandsbeiratsmitglied hat eine Stimme.  3. Die bis zu drei gleichberechtigten Verbandsvorsitzenden und die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden vom Chorverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt – mit Ausnahme des Verbandschorleiters; dieser wird durch den Verbandsbeirat bestellt. Scheidet ein Mitglied während einer Wahlperiode aus dem Verbandsbeirat aus, so kann durch Beschluss des Verbandsbeirates eine geeignete Person aus dem Beirat bis zum nächsten Chorverbandstag beauftragt werden. | *den tatsächlichen Verhält- nissen angepasst* |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| § 8 Musikbeirat  1. ~~Der Musikbeirat besteht aus dem Verbandschorleiter, seinem Stellvertreter, dem Verbandsjugendchorleiter, je einem Chorleiter aus den Bezirken und dem Verbandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.~~  Der Verbandschorleiter sowie bis zu vier Bezirkschorleiter (einer je Bezirk) haben die  Aufgabe, den Chorverband in allen musikali- schen Fragen zu beraten und chorische Ver- anstaltungen, Seminare und Fortbildungen in musikalischer Hinsicht zu initiieren und vor- zubereiten.  Projektbezogen können weitere Chorleiter des Chorverbandes hinzugezogen werden.   1. Die Bezirkschorleiter werden auf Vorschlag des Verbandschorleiters durch den Ver- bandsbeirat bestellt. 2. ~~Der Musikbeirat wird vom Verbandschorlei- ter einberufen und geleitet.~~   Der Verbandschorleiter hat Stimmrecht im Verbandsbeirat.  ~~4. Die Beschlüsse des Musikbeirates sind Emp- fehlungen.~~ | § 8 Musikbeirat  1. Der Verbandschorleiter sowie bis zu vier Bezirkschorleiter (einer je Bezirk) haben die Aufgabe, den Chorverband in allen musikali- schen Fragen zu beraten und chorische Ver- anstaltungen, Seminare und Fortbildungen in musikalischer Hinsicht zu initiieren und vor- zubereiten.  Projektbezogen können weitere Chorleiter des Chorverbandes hinzugezogen werden.  2. Die Bezirkschorleiter werden auf Vorschlag des Verbandschorleiters durch den Ver- bandsbeirat bestellt.  3. Der Verbandschorleiter hat Stimmrecht im Verbandsbeirat. |  |
| § 14 Gleichstellungsklausel  (2) Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde auf die geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Stellvertretend für alle Geschlechter wird jeweils nur die kürzere, männliche Schreibweise verwendet. Die Bezeichnungen „Mitglied“, „Vorsitzender“, „Bezirksvertreter“ o.ä. sind deshalb als geschlechtsneutral anzusehen. | § 14 Gleichstellungsklausel  (2) Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit  wurde auf die geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Stellvertretend für alle Geschlechter wird jeweils nur die kürzere, männliche Schreibweise verwendet. Die Bezeichnungen „Mitglied“, „Vorsitzender“, „Bezirksvertreter“ o.ä. sind deshalb als geschlechtsneutral anzusehen. | *Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)* |
| § ~~15~~ 16 Inkrafttreten der Satzung | § 16 Inkrafttreten der Satzung | *Änderung der Nummerie-*  *rung* |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | § 15 Datenschutz  Die Umsetzung der bezüglich Datenschutz rechtlich notwendigen Maßnahmen für den Chorverband sind entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung EU (25.05.2018) und dem Bundesdatenschutzgesetz 2018 in einer Datenschutz-Verordnung im Sinne von § 7 (7) zusammenfassend dargestellt. | *neu* |